

Per E-Mail: VII4@bmi.bund.de

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Frau Dr. Anja Wichmann MLE, LL.M.
Referat V II 4
Datenschutzrecht
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

22. September 2023
Antje Kosterka LL.M.
Durchwahl -322
E-Mail berufsrecht@wpk.de
Az. GG 32/2023/218
bitte stets angeben

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Wichmann,

wir bedanken uns für die Übersendung des vorgenannten Gesetzentwurfes.

Wir nehmen insoweit Bezug auf die Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer (vom 6. September 2023) und der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 45/2023) und schließen uns der dort dargestellten Forderung in Bezug auf die weitere Beschränkung der Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung in § 34 Abs. 1 BDSG an.

Konkret halten wir den Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer für sachgerecht, eine dem § 33 Abs. 1 Nr. 2 a) BDSG vergleichbare Formulierung zu wählen. Dies soll gewährleisten, dass die Geltendmachung des Auskunftsrechts durch einen Mandanten des WP/vBP nicht die Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts nach § 51b Abs. 3 WPO umgehen kann. Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO geht letztlich so weit, dass der WP/vBP eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Dies kann im Einzelfall die gesamte Handakte sein, die der WP/vBP trotz Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts an den Mandanten übermitteln muss. Damit würde das Zurückbehaltungsrecht ins Leere laufen und der WP/vBP wäre in der zivilrechtlichen Geltendmachung seines Honoraranspruchs eingeschränkt.

Artikel 23 DSGVO ermöglicht es den nationalen Gesetzgebern, entsprechende Beschränkungen aufzunehmen. So spricht insbesondere Artikel 23 Abs. 1 lit. j DSGVO von der Durchsetzung

zivilrechtlicher Ansprüche, die die Geltendmachung etwa des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches nicht erschweren darf.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Richter', with a long horizontal flourish extending to the right.

RA Dr. Eberhard Richter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Geithner', with a stylized, cursive script.

RA Norman Geithner
Stabsstellenleiter Berufsrecht